Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Der Rektor

Universitätsprofessor Dr. Joachim Wieland

Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht

21. August 2017

Schriftliche Stellungnahme

im Anhörungsverfahren zum

Gesetzentwurf zur Änderung

des Landeswaldgesetzes (LWG)

Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion/

der SPD-Landtagsfraktion

- Drucksache 16/32 -

I. Ziel des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient dem Schutz historisch alter Waldstandorte. Er entspricht damit dem Staatsziel, den Wald zu schützen und eingetretene Schäden zu beheben und auszugleichen (Art. 59a Abs. 1 Satz 2 Verfassung des Saarlandes). Dieser Schutz wird nach der nachvollziehbaren Einschätzung des Gesetzgebers durch die Errichtung von Windenergieanlagen gefähr-

Postfach 14 09 · 67324 Speyer
Freiherr-vom-Stein-Str. 2 · 67346 Speyer
Telefon: ++49(0)6232-654-212
Sekretariat: ++49(0)6232-654-213
Telefax: ++49(0)6232-654-446
E-Mail: rektor@uni-speyer.de
Internet: www.uni-speyer.de

det. Diese Anlagen greifen tief in die Strukturen des Bodens ein. Der Gesetzgeber will mit der Änderung des Landeswaldgesetzes die besonders wertvollen Böden an historisch alten Waldstandorten im Staatswald schützen. Seine Regelung zielt darauf, das öffentliche Interesse am Erhalt der Böden im Staatswald mit dem Ziel der Förderung der Erneuerbaren Energien in Einklang zu bringen. Dabei sollen auch die in längeren Verfahren entstandenen vertrauensschutzrechtlichen Rechtspositionen angemessen gewürdigt werden.

LT-Drs. 16/32, S. 1f.

II. Lösungsansatz

Der Gesetzentwurf löst den Zielkonflikt zwischen Schutz des Waldes, der Förderung Erneuerbarer Energien und Vertrauensschutz, indem er die Errichtung von Windenergieanlagen auf historisch alten Waldstandorten nur noch auf solchen Flächen zulässt, die einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten können, weil sie sich an einem besonders windhöffigen Standort befinden, der zugleich erschlossen oder bereits vorbelastet ist. Das öffentliche Interesse an der Förderung der erneuerbaren Energien überwiegt nach Auffassung des Gesetzgebers das Interesse am Erhalt besonders schutzwürdigen Bodens nur, wenn die Windhöffigkeit besonders hoch ist und der Eingriff in den Wald wegen der bereits erfolgten Erschließung oder wegen einer Vorbelastung relativ gering ist.

§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Landeswaldgesetz neu soll lauten:

> "Im Historisch alten Wald ist die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, unzulässig, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Errichtung vorliegt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt vor, wenn am Errichtungsstandort in 150 Meter Höhe über dem Grund mindestens eine mittlere Windleistungsdichte von 321W/qm gegeben ist und der Standort bereits erschlossen ist oder der Standort und die zur

Erschließung des Standortes erforderlichen Flächen vorbelastet sind."

LT-Drs. 16/32, S. 5.

Gleichzeitig soll eine Übergangsregelung zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes geschaffen werden. Die Übergangsregelung zum Schutze des Vertrauens von Windunternehmern greift gemäß § 52 des Entwurfs aber nur ein, soweit vor Ablauf des 21. Juni 2017 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung und ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie eingegangen ist.

LT-Drs. 16/32, S.5.

III. Vertrauensschutz

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Vertrauensschutzregelung genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Sie überschreitet nicht die Grenzen, die der gesetzgeberischen Regelungsbefugnis bei der Verwirklichung des Gemeinwohls, insbesondere bei der Umsetzung des Staatsziels des Waldschutzes, gezogen sind. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes schützt das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern in die Kontinuität von Recht im Sinne individueller Erwartungssicherheit. Geschützt sind auch Dispositionen von Bürgerinnen und Bürgern vor ihrer Entwertung durch Änderungen des Rechts. Dabei richtet sich die Schutzwürdigkeit des Vertrauens nach den Maßstäben eines aus der Sicht eines objektiven Betrachters „durchschnittlichen" Bürgers, nicht nach der unterschiedlichen Vertrauensseligkeit des einzelnen.

Es gibt aber kein grundsätzliches Vertrauen in den Fortbestand einer günstigen Rechtslage. Zwar ist die Verlässlichkeit der Rechtsordnung eine Grundbedingung freiheitlicher Verfassungen. Der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz geht jedoch nicht

so weit, die Bürgerinnen und Bürger vor jeglicher Enttäuschung ihrer Erwartungen in die Dauerhaftigkeit der Rechtslage zu schützen. Nicht geschützt ist die schlichte Erwartung, das geltende Recht wäre auch in der Zukunft unverändert fortbestehen.

BVerfGE 128, 90 (106); st. Rspr.

Insbesondere kann der Gesetzgeber für zukünftige Sachverhalte neue gesetzliche Regelungen erlassen, auch wenn sie für den Bürger belastende Wirkung haben. Verfassungsrechtlich problematisch sind nur Regeln, die den Bürger rückwirkend belasten, weil sie auf vergangene Sachverhalte Bezug nehmen.

Statt aller Schulze-Fielitz, Art. 20 (Rechtsstaat), Rn. 147f., in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Band II, 3. Auf. 2015 m. w. N.

Vorliegend ist keine rückwirkende Belastung vorgesehen. Vielmehr sind alle Anträge auf eine Waldumwandlungsgenehmigung, die bis zur Ersten Lesung des Gesetzentwurfs am 21. Juni 2017 vollständig gestellt sind, nach dem bisher geltenden Recht zu behandeln. Nach dem 21. Juni 2017 konnte kein schützenswertes Vertrauen mehr entstehen, weil spätestens zu diesem Zeitpunkt das Regelungskonzept des Gesetzgebers öffentlich geworden ist, so das alle potentiellen Antragsteller mit den zu erwartenden Rechtsänderungen rechnen mussten. In der Gesetzesbegründung wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die 1. Lesung des Entwurfs „vertrauensstörend" war. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes ist also beachtet.

Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland